

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der SVP-Fraktion vom 28. April 2022 betreffend: Geht die Stadt Zug leichtsinnig mit sensiblen Daten der Bevölkerung um?

Antwort des Stadtrats Nr. 2748 vom 28. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2022 haben Bruno Zimmermann, Jürg Messmer und Roman Küng im Namen der SVP-Fraktion die Interpellation «Geht die Stadt Zug leichtsinnig mit sensiblen Daten der Bevölkerung um?» eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Ausgangslage

Die Stadt Zug musste 2020 die alten TOM Parkuhren ersetzen, da der Hersteller den Support und die Ersatzteillieferungen angekündigt hatte. Die Stadt hatte sich im Rahmen eines Evaluationsverfahrens letztlich für das Produkt der Firma IEM AG entschieden, da dies die einzige Parkuhr auf dem Markt ist, an der die Parkgebühr auch mit den gängigen Debit- und Kreditkarten und den Smartphone-Funktionen bargeldlos bezahlt werden kann. Sowohl bei der IEM Parkuhr als auch beim geprüften Konkurrenzprodukt der Firma Taxomex ist das Bezahlen der Parkgebühr je nach der gewählten Einstellung über die Autokennzeicheneingabe oder die Eingabe von Parkfeldnummern möglich. Die Stadt hat sich für die Bezahlmöglichkeit via Autokennzeichen entschieden, weil auch beim Bezahlen mit Smartphone Applikationen über die Autokennzeichen bezahlt werden muss und somit dieses System bereits bekannt und etabliert ist. Zudem bietet dieses System erhebliche, weitere betriebliche Vorteile im Bereich der digitalen Anwohnerparkkarten, Besucherparkkarten, Zufahrtsbewilligungen etc. Weiter entfallen die Kosten für den Markierungsunterhalt bei den Parkfeldnummern, da diese entfallen. Im Folgenden gehen wir vorgängig auf die von den Interpellanten aufgeworfenen Grundsätze ein, bevor im Anschluss die einzelnen Fragen beantwortet werden.

I Selbstbestimmungsrecht

Die Vertreter der SVP-Fraktion stellen unter dem Titel «Selbstbestimmungsrecht» fest, dass das so genannte informationelle Selbstbestimmungsrecht ein wichtiger Grundsatz unserer gesellschaftlichen Ordnung sei. Jeder Mensch soll, so weit wie möglich, selber darüber bestimmen können, welche Informationen über ihn gesammelt und wann, wo und wem bekannt gegeben werden. Unter diesem Standpunkt fragen die Interpellanten, wie die Stadt Zug diesem Grundsatz Rechnung trägt.

Hierzu kann grundsätzlich gesagt werden, dass der Nationalrat im September 2017 eine parlamentarische Initiative verworfen hat, welche die informelle Selbstbestimmung als neues Grundrecht in die Bundesverfassung aufnehmen wollte. Der Datenschutz kommt deshalb in der Schweiz bisher ohne ein explizites Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus. (Quelle: [Informationelle Selbstbestimmung - humanrights.ch](https://www.humanrights.ch/informationelle-selbstbestimmung)). Der Stadtrat hält sich an die im Bereich Datenschutz geltenden Gesetze und Verordnungen.

II Sensible Daten

Die Interpellanten monieren, dass die Stadt Zug Autokennzeichen als nicht sensible Personendaten einstuft. In der «normalen» Geschäftswelt werden sogenannte CID (client identifying data) generell als schützenswert angeschaut und entsprechend behandelt. Ein Autokennzeichen ermöglicht Rückschlüsse auf die Person und sei daher als CID einzustufen.

Es gibt «direkte CID Daten». Dabei handelt es sich um Daten, die es erlauben, eine Person direkt zu identifizieren. Beispiele dafür sind Vornamen, Nachnamen, Unterschriften, Firmennamen etc. Weiter gibt es die «indirekten CID Daten». Mit diesen kann eine Person nur indirekt identifiziert werden. Beispiele hierfür sind Kundennummern, Vertragsnummern, Passwörter, IP-Adressen oder eben auch Autokennzeichen. Letztlich gibt es noch die «potenziell indirekten Daten». Hierbei handelt es sich um Daten, die möglicherweise Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Beispiele hierzu sind das Geburtsdatum, die Nationalität, das Alter, das Geschlecht, Hobbies etc.

Bei Autokennzeichen kann nur indirekt auf eine Person geschlossen werden, indem eine Halterabfrage vorgenommen wird. Plattformen wie Autoindex und Viacar sind dazu öffentlich verfügbar und erlauben unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung Halterinformationen zu Autokennzeichen frei abzurufen. Halterinnen und Halter haben hier die Möglichkeit, ihre Daten auf Wunsch zu sperren. Somit sind bei einer solchen Datensperre nicht nur Rückschlüsse auf die parkierende Person (Lenkerin/Lenker) unmöglich, sondern auch die Halterin bzw. der Halter des Autos ist über das Autokennzeichen nicht mehr frei eruierbar. Zumindest nicht für Privatpersonen und damit auch nicht für die Betreiberin der neuen Sammelparkuhren. Im Falle eines Fehlverhaltens ermittelt die Polizei die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs und klärt ab, ob diese Person das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt selbst gelenkt hat oder ob eine Drittperson am Steuer sass. Entsprechend wird die Busse an diejenige Person ausgestellt, welche das Fahrzeug tatsächlich gesteuert hat. Bei Autokennzeichen handelt es sich zwar um Personendaten, nicht aber um besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Auch im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sind diese Daten nach § 2 Abs. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes (DSG, BGS 157.1) weder als besonders schützenswerte Personendaten noch als Persönlichkeitsprofile einzustufen. Eine anonymisierte Parkplatznutzung war noch nie möglich. Die Angabe des Autokennzeichens – wobei es sich immerhin um ein öffentlich ersichtliches amtliches Kontrollschild handelt, dessen Zweck explizit in der Identifikation des fraglichen Fahrzeugs und je nach Konstellation auch der Halterin oder des Halters besteht – ist nicht mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden. Zu dieser Einschätzung ist auch ein unabhängiger Rechtsanwalt gelangt, den der Stadtrat zur Prüfung und Beantwortung der von der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug aufgeworfenen Fragen hinzugezogen hat.

III Aufbewahrungsdauer

Unter dem Titel Aufbewahrungsdauer stellen die Interpellanten fest, dass Stadtrat Urs Raschle für die «unverhältnismässige» Aufbewahrungsdauer «Service-Gründe» nennt. Autofahrer könnten bei der Parkuhrenanbieterin IEM ein Kundenkonto per Handynummer eröffnen, womit sie Belege für Parkgebühren abrufen können. Es stelle sich hier wirklich die Frage, warum die Daten aus diesem Grund zwei Jahre aufbewahrt werden müssen. Wer sich für diesen Dienst nicht anmelde, möchte die Abrechnungen demnach auch nicht haben. Wenn ein Handwerker einen Beleg braucht, dann möchte er den Beleg in nützlicher Frist und zeitnah herunterladen. Es würde also völlig genügen, die Daten für drei Monate aufzubewahren und nur für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen, wenn jemand ein Kundenkonto eröffnet hat und der Aufbewahrungsdauer explizit zustimmt.

Die Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren wird nebst den «Service-Gründen» auch dadurch begründet, dass mit den modernen Parkuhren von IEM Funktionen für Smartparking verbunden sind. Da die Parkuhren kein Retourgeld geben, wird bei einer Überbezahlung das Restguthaben zusammen mit dem Autokennzeichen im System gespeichert und beim nächsten Parkvorgang angerechnet. Somit bereichert sich die Stadt nicht ungerechtfertigt und die Benutzer profitieren von einem zusätzlichen Service. Nach dem Löschen der Daten können diese Guthaben anschliessend nicht mehr dem Autokennzeichen zugewiesen werden und verfallen. Bis anhin war es bei den Parkuhren der Firma IEM AG technisch nicht möglich, die Aufbewahrungszeit der Parktickets bei Autokennzeichen mit oder ohne Kundenkonto zu unterscheiden. Da der technische Aufwand jedoch relativ gering ist, hat sich die IEM AG nun aber bereit erklärt, für die Betreiber von Parkuhren eine Wahlmöglichkeit für die Aufbewahrungsfrist der Kennzeichen zu entwickeln. Diese technische Lösung steht bis Ende August 2022 zur Verfügung. Die Stadt Zug wird ab diesem Zeitpunkt die Aufbewahrung der Kennzeichendaten und Telefonnummern für Kundinnen und Kunden ohne Kundenkonto auf 30 Tage beschränken, mit dem erwähnten Nachteil des Verlustes der Smartparking Funktionen. Will man trotzdem davon profitieren, muss man sich als Kundin oder Kunde bei IEM registrieren und dabei die Datenschutzbestimmungen des Anbieters akzeptieren.

Frage 1

Wie erfahre ich als Benutzer einer Parkuhr welche Daten über mich gesammelt werden und wie lange diese gespeichert bleiben?

Antwort

Die Datenschutzrichtlinien der Firma IEM sind auf der Datenschutzerklärung öffentlich einsehbar unter www.prestoPark.com. Alle Parkuhren sind frontseitig mit diesem Label beschriftet und haben einen QR-Code, welcher darauf verlinkt ist. Es ist zudem in digitaler oder analoger Form möglich, diesbezügliche Fragen direkt an die Einwohnergemeinde Zug zu richten.

Frage 2

Wie stellt die Stadt Zug sicher, dass diese Daten nicht anderen Personen zugänglich gemacht werden?

Antwort

Die Zugänge auf die entsprechende Plattform sind geloggt. Stadtseitig verfügen drei Mitarbeitende mit der entsprechenden Schulung über ein solches Login. Gemäss AGB der IEM AG werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet. Die IEM AG speichert keine Kreditkartendaten ab. Weder auf den Parkuhren noch im Betriebsportal Presto 1000. Alle Kreditkarteninformationen werden nur auf Servern der beteiligten Bankpartner gespeichert. Die übrigen Daten werden durch die IEM AG für den Schweizer Markt im Datacenter Boost Suisse SA in Genf gespeichert. Die IEM AG hält sich an die Vorgaben des Bundes und berücksichtigt nur sichere Länder gemäss Länderliste für die Speicherung der Daten.

Frage 3

Falls ich das Löschen meiner Daten wünsche, wie kann ich dies beauftragen?

Antwort

Man kann einen entsprechenden Antrag entweder an die Einwohnergemeinde Zug oder an die Firma IEM AG stellen. IEM AG wird die Daten anschliessend innert weniger Tage löschen.

Frage 4

Während der Datenschutz der das Autokennzeichen zu den sensiblen Personendaten zählt, beurteilt die Stadt Zug diese Daten als nicht besonders schützenswert. Welche zusätzlichen Informationen hat der Stadtrat um die Beurteilung des Datenschützers zu widerlegen? Oder kann der Stadtrat den Nachweis erbringen, dass diese Daten als nicht schützenswert einzustufen sind?

Antwort

Wie im Absatz II Sensible Daten dargelegt, handelt es sich bei Autokennzeichen zwar um Personendaten, nicht aber um besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Das Speichern solcher Daten lässt nur Rückschlüsse auf die Anzahl Parkvorgänge eines Kennzeichens innerhalb eines gewissen Zeitraums und Perimeters zu. Wer konkret das Fahrzeug gelenkt hat ist nicht ersichtlich und in keiner Weise feststellbar. Zudem sind Autokennzeichen per se öffentlich, indem es obligatorisch ist, ein Fahrzeug einzulösen und mit dem erhaltenen Autokennzeichen zu versehen. Im Rahmen des Schriftenwechsels mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten hat der Stadtrat mehrfach auf diese Umstände hingewiesen und dies auch von einem unabhängigen Rechtsanwalt prüfen und bestätigen lassen.

Frage 5

Wie viel Prozent aller Kunden haben ein Kundenkonto und wie viele Belege werden monatlich, seit der Einführung dieser Parkuhren heruntergeladen? Anmerkung: Die Tabelle soll die Anzahl der Parkvorgänge sowie die Anzahl der Downloads der Parkbelege pro Monat enthalten.

Antwort

Es ist nicht möglich eine Aussage zu machen, wie viel Prozent aller Kundinnen und Kunden ein Kundenkonto haben. Dies, weil es auch möglich ist, sich maximal fünfmal ein Ticket lediglich per SMS auf die eingegebene Telefonnummer zu schicken, ohne dass ein Kundenkonto eröffnet werden muss. In der nachfolgenden Tabelle sind deshalb Registrierungen von Tickets aufgeführt; nicht zu verwechseln mit der Anzahl der Kundenkonten. Total haben 592 Autokennzeicheninhaber ein Kundenkonto eröffnet.

Tabelle 1: Verhältnis Anzahl Transaktionen und Transaktionen mit Konto

Jahr-Monat	Anzahl Transaktionen	Registrierungen Tickets	Anteil in %
2020-05	707	88	12.45
2020-06	652	70	10.74
2020-07	1'882	189	10.04
2020-08	1'725	166	9.62
2020-09	9'284	880	9.48
2020-10	22'454	1'927	8.58
2020-11	22'306	1'669	7.48
2020-12	26'201	1'622	6.19
2021-01	21'162	1'186	5.60
2021-02	22'807	1'409	6.18
2021-03	30'393	1'766	5.81
2021-04	27'910	1'644	5.89
2021-05	28'549	1'724	6.04
2021-06	36'002	2'168	6.02
2021-07	42'345	2'616	6.18
2021-08	44'542	2'415	5.42
2021-09	45'449	2'345	5.16
2021-10	42'483	1'984	4.67
2021-11	38'244	1'497	3.91
2021-12	35'672	1'261	3.53
2022-01	33'383	1'271	3.81
2022-02	33'541	1'346	4.01
2022-03	39'960	1'659	4.15
2022-04	34'968	1'484	4.24
Total	642'621	34'386	5.35

Frage 6

Ist der Stadtrat bereit eine solche Anpassung der Aufbewahrungspflicht der Belege umzusetzen?
Wenn nein, was sind die Gründe?

Antwort

Der Stadtrat begrüsst, dass die Anbieterin der Parkuhren eine technische Lösung zur kürzeren Aufbewahrung der Daten realisiert. Er wird dieses Angebot übernehmen und die Aufbewahrungszeit auf 30 Tage beschränken (siehe Absatz III).

Frage 7

Verursacht dieser Service Zusatzkosten?

Antwort

Nein, dieser Service verursacht keine Zusatzkosten.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 28. Juni 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Vorstoss vom 28. April 2022

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.